



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0675/2017</b>		Datum: 11.10.2017			
<b>Oberbürgermeister</b>					
Verfasser:	83-EB "Koblenz-Touristik"			Az.:	
<b>Betreff:</b>					
<b>Betrauung der Koblenz-Touristik GmbH zum 01.01.2018</b>					
Gremienweg:					
02.11.2017	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
23.10.2017	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
23.10.2017	Werkausschuss "Koblenz-Touristik"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt

- Die Betrauung der Koblenz Touristik GmbH unter Einbeziehung des Eigenbetriebs Koblenz-Kongress durch den als Anlage beigefügten Betrauungsakt mit den dort beschriebenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zunächst für die Jahre 2018 bis 2027 einschließlich.

Die Beschlussfassung inklusive die erforderliche Unterzeichnung des Betrauungsaktes und die Umsetzung im Wege einer verbindlichen gesellschaftsrechtlichen Weisung an die Geschäftsführung der Koblenz-Touristik GmbH in der noch einzuberufenden Gesellschafterversammlung wird unter den Vorbehalt der noch einzuholenden verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung und der Rückäußerung der Kommunalaufsicht, ADD, gestellt.

- Die Anweisung der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Koblenz Touristik GmbH, nach Vorliegen einer verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung, das keine umsatzsteuerrechtlichen Bedenken bestehen, für die umfassende und ordnungsgemäße Umsetzung des Betrauungsaktes vom ..... (Anlage) im Wege einer verbindlichen Weisung an die Geschäftsführung Sorge zu tragen und die Geschäftsführung anzuweisen, den Betrauungsakt durch Gegenzeichnung als verbindlich anzuerkennen und die ordnungsgemäße Umsetzung zu gewährleisten.
- Die Stadtverwaltung / der Eigenbetrieb Koblenz-Kongress“ wird ermächtigt, etwaige, nicht wesentliche Änderungen am Betrauungsakt, deren Erfordernis sich aus der Einholung der verbindlichen Auskunft bzw. der Korrespondenz mit der Kommunalaufsicht, ADD, ergibt, vorzunehmen. Über etwaige Änderungen wird die Stadtverwaltung den Rat informieren.
- Mit diesem Beschluss wird festgelegt, das europarechtliche Vorschriften für kommunale „Ausgleichsleistungen“, das heißt für alle vom Staat oder aus staatlichen (kommunalen) Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile (Begünstigung) an die Koblenz Touristik GmbH zu beachten sind. Demnach dürfen kommunale Mittel in Umsetzung des so genannten Freistel-

lungsbeschlusses der Europäischen Kommission nur im Rahmen der Gemeinwohlaufgaben im Sinne des Betrauungsaktes (§ 2 Abs. 1) an die Koblenz Touristik GmbH fließen

und erteilt der Verwaltung hierfür Redaktionsvollmacht.

### **Begründung:**

Grundsätzlich sind kommunale Beihilfen an Unternehmen gemäß dem geltenden Europarecht verboten (s. Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV). Für im Wettbewerb stehende Einrichtungen wie die Koblenz Touristik GmbH können alle von der Stadt Koblenz / dem Eigenbetrieb Koblenz Kongress unmittelbar oder mittelbar gewährten geldwerten Vorteile, hier namentlich Zuschüsse sowie andere, zu marktunüblichen Konditionen gewährte Vorteile - beihilferechtlich relevante Vorgänge im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts sein. Als solche sind sie nur unter bestimmten Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften zulässig. Grundsätzlich unterliegen die Beihilfen der Notifizierungspflicht (das heißt die Beihilfen sind vor ihrer Gewährung der EU-Kommission anzumelden) und dem Durchführungsverbot (das heißt vor einer abschließenden Entscheidung der EU-Kommission darf eine Beihilfe nicht gewährt werden, s. Art. 108 Abs. 3 AEUV).

Mit dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU hat die Kommission Kriterien festgelegt, aus denen sich ergibt, wann eine Beihilfe als mit dem Europarecht zu vereinbarende Begünstigung und wann sie als anzeigepflichtige und von der EU-Kommission zu genehmigende Beihilfe gilt. Demnach bedarf eine Ausgleichsleistung, das heißt ein Zuschuss, oder eine sonstige Begünstigung nicht der Anzeige bei und der Genehmigung durch die EU-Kommission, wenn unter anderem:

- es sich um einen Ausgleich für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV handelt;
- das Unternehmen mit der Wahrnehmung dieser Dienstleistungen betraut worden ist;
- der Betrauungsakt unter anderem den genauen Gegenstand und die Dauer der Gemeinwohlaufgabe (DAWI), das betraute Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet beschreibt
- sowie die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und die Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationsleistungen und einen Verweis auf den Freistellungsbeschluss (2012/21/EU) enthält und
- die Zuwendung in transparenter Art und Weise erfolgt und
- die Dokumentation über die Erfüllung der Voraussetzungen auf Anforderung der EU-Kommission ausgehändigt werden kann.

Bedeutsam ist insbesondere, dass die **Berechnung der Ausgleichsleistungen** (Begünstigungen/Zuschuss) nachvollziehbar ist und dass die Festlegungen im Vorhinein durch den Betrauungsakt in Verbindung mit dem Wirtschaftsplan der Koblenz Touristik GmbH getroffen werden.

Im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Koblenz Touristik GmbH sind in einer Trennungsrechnung alle Einnahmen und Kosten aufzuführen, die zur Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse notwendig sind, und zwar im Sinne einer Vollkostenrechnung. Denn die Koblenz Touristik GmbH erbringt neben Gemeinwohlaufgaben (DAWI) auch noch eigenwirtschaftliche, gewerbliche Tätigkeiten, die nicht betrauungs- und zuschussfähig sind. Durch die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Überschüsse oder Defizite werden die Vorgaben aus dem Freistellungs-

beschluss zur Festlegung der Parameter im Vorhinein erfüllt. Die Verwendung der Mittel muss durch die Koblenz Touristik GmbH mit dem Jahresabschluss und einer entsprechenden Trennung testiert nachgewiesen werden.

Der in der Anlage beigefügte Betrauungsakt der Stadt Koblenz / des Eigenbetriebs Koblenz Kongress betreffend die Koblenz Touristik GmbH erfüllt die Anforderungen des Europäischen Beihilferechts, insbesondere des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission, soweit die erforderliche Trennungsrechnung und die Festlegung der Ausgleichsparameter zur Berechnung der ausgleichsfähigen Kosten für DAWI und Nicht-DAWI-Leistungen im Wirtschaftsplan erfolgt ist. Er stellt für die Zukunft sicher, dass, sofern erforderlich, kommunale Ausgleichsleistungen an die Koblenz Touristik GmbH ohne eine vorherige Notifizierung bei der Kommission geleistet werden dürfen.

Der beigefügte Betrauungsakt wurde gemäß Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses auf eine Laufzeit zunächst von maximal zehn Jahren befristet. Danach kann ein erneuter Beschluss durch den Stadtrat der Stadt Koblenz gefasst werden. Nach der noch bis 2011 geltenden europäischen Rechtslage gab es keine Befristung.

Es wird dazu angeraten, den Betrauungsakt vor Unterzeichnung und Umsetzung durch gesellschaftsrechtliche Weisung hinsichtlich seiner umsatzsteuerlichen Unbedenklichkeit im Rahmen der noch laufenden verbindlichen Auskunft beim zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Der Betrauungsakt muss mit Beginn der operativen Tätigkeit der Koblenz Touristik GmbH am 01.01.2018 unterzeichnet und durch verbindliche gesellschaftsrechtliche Weisung in der Gesellschafterversammlung der Koblenz Touristik GmbH umgesetzt werden.

Zur weitergehenden Begründung wird auf den in Anlage 1 beigefügten Betrauungsakt Bezug genommen.

#### **Anlagen:**

- I Entwurf Betrauungsakt
- II Entwurf Dokumentation

**Historie:** Stadtrat BV/0403/2017/1 vom 31.08.2017 – einstimmig beschlossen